



Stadt Rheinstetten

Landkreis Karlsruhe

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Stadtmitte Forchheim“ in Rheinstetten

(Sanierungssatzung „Stadtmitte Forchheim“)

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 23.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In der Stadt Rheinstetten wird das im beigefügten Lageplan dargestellte zusammenhängende Gebiet förmlich festgelegt, das im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt wird:

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan der KE, Originalmaßstab 1:5.000 mit Datum vom 02.09.2021 eingezeichnete Abgrenzungslinie.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

- (2) Das in Absatz 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Stadtmitte Forchheim“ in Rheinstetten.
- (3) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er kann von jedermann bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans hinzugefügt.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierung „Stadtmitte Forchheim“ in Rheinstetten wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der Vorschriften des dritten Abschnittes des ersten Teils des Besonderen Städtebaurechts (§§ 152 – 156a BauGB) durchgeführt.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Rheinstetten, den 24.11.2021

gez.

Michael Heuser
Bürgermeister

Anlage 1a: Abgrenzungsplan

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 der GemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der GemO beruhen, zustande gekommen sein, so gilt sie ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der Jahresfrist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist.

3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) sowie auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung sowie der Anlage mit den hierzu ergangenen Beschlüssen und dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 23.11.2021 übereinstimmt

Rheinstetten, 24.11.2021

gez.

Michael Heuser, Bürgermeister

Lageplan zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Stadtmitte Forchheim"

Hinweis

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanie-
rungsgebiets **"Stadtmitte Forchheim"**

Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss: 23.11.2021

Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung

Rheinstetten, den 24.11.2021

gez.....
Michael Heuser
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung:

 **Abgrenzung förmlich festgelegtes
Sanierungsgebiet**
Gesamtfläche: ca. 53 ha

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl.bw.de, Az.: 2851-9-3/336

0 10 25 50 100


Maßstab 1:5 000 (A3)

Stuttgart
02.09.2021

Bader / Kizler

KE LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Fritz-Elsas-Straße 31
70174 Stuttgart

